

Geldlohn oder Sachbezug?



Seit 1. Januar 2022: Verschärfungen bei Sachbezügen und 50-Euro-Freigrenze

Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen des Ideenmanagements sowohl mit Geldprämien als auch mit Sachprämien honoriert. Mit den Sachprämien wollen viele Firmen speziell bei geringfügigeren Verbesserungen die steuerliche 50-Euro-Freigrenze (bis 31. Dezember 2021: 44-Euro-Freigrenze) ausnutzen. Die Frage, was vom Finanzamt als Sachbezug anerkannt wird, war in der Vergangenheit recht großzügig geregelt. Auf Grund einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist das seit Anfang 2020 nicht mehr so, wobei es eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 gab.

VON PETER KOBLANK

1. BFH-Urteile aus dem Jahr 2010	2
2. BFH-Urteile aus dem Jahr 2018	2
3. Jahressteuergesetz 2019	2
4. Sachbezüge	3
4.1 Waren	3
4.2 Dienstleistungen	3
4.3 Gutscheine und Geldkarten	3
4.3.1 Bezug aus der Produktpalette des Ausstellers	4
4.3.2 Begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen im Inland	4
4.3.3 Sehr begrenzte Auswahlpalette	5
4.3.4 Zweckkarten	5
5. Keine Sachbezüge	6
5.1 Zweckgebundene Leistungen	6
5.2 Nachträgliche Kostenerstattung	6
5.3 Gesetzliche Zahlungsmittel	6
5.4 Gutscheine oder Geldkarten	6
5.4.1 Kein ausschließlicher Bezug von Waren oder Dienstleistungen	7
5.4.2 Geldsurrogate	7
5.4.3 Keine sehr begrenzte Auswahlpalette	7
5.4.4 Vielzahl von Akzeptanzstellen ohne Sortimentsbegrenzung	7
5.5 Übergangsregelung bis 31.12.2021	7
6. 50-Euro-Freigrenze	8
7. Literatur	9

In diesem Aufsatz ist bereits das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. März 2022 zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug¹ berücksichtigt, mit dem die Version vom 13. April 2021 ersetzt wird. Die sich daraus ergebenden Ergänzungen sind blau markiert.

¹ Bundesministerium der Finanzen (2022)

Bei der Frage, ob eine Zuwendung einen Sachbezug darstellt, war bisher der *Rechtsgrund* der Zuwendung ausschlaggebend. War beispielsweise ein Sachbezug bei einer Tankstelle versprochen, lag auch dann ein Sachlohn vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Geldbetrag überwies mit der Auflage, diesen an einer Tankstelle für Treib- oder Schmierstoffe, Zusatzstoffe oder eine Fahrzeugwäsche auszugeben.

Seit 2020 ist stattdessen die *Art und Weise* ausschlaggebend, mit der der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt.

1. BFH-Urteile aus dem Jahr 2010

Im November 2010 legte der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Grundsatzurteilen fest:

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.²

Damit hatte der BFH lästige Restriktionen der Finanzverwaltung bei Sachbezügen, speziell auch bei der Handhabung von Warengutscheinen, restlos abgeschafft.

Ab sofort galten nicht nur Sachen (z.B. Buch, Powerbank, Bohrmaschine, T-Shirt) und Dienstleistungen (z.B. Wochenende in einem Wellnesshotel), sondern auch

- Nachträgliche Kostenerstattungen
- Zweckgebundene Geldleistungen
- Gutscheine, Gutscheinkarten und Tankgutscheine

als Sachleistungen, für die die damalige 44-Euro-Freigrenze in Anspruch genommen werden konnte.

2. BFH-Urteile aus dem Jahr 2018

Dass es dabei nicht bleiben würde, zeichnete sich bereits bei zwei BFH-Urteilen vom Sommer 2018³ ab, als es um die Einstufung eines Arbeitgeberzuschusses für eine private Zusatzkrankenversicherung ging. Im BFH-Urteil vom 4. Juli 2018 (VI R 16/17) hieß es:

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zuschuss unter der Bedingung, dass dieser mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Vertrag schließt, wendet er Geld und nicht eine Sache zu.

Hier wurde bereits abweichend von der BFH-Rechtsprechung von 2010 eine bestimmte zweckgebundene Leistung als Geldlohn eingestuft.

Diese Überlegungen wurden vom Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2019 aufgegriffen und weiter verschärft.

3. Jahressteuergesetz 2019

Im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (Jahressteuergesetz 2019) wurde in Artikel 2 Nr. 6 das Einkommensteuergesetz (EStG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 geändert.

§ 8 Absatz 1 EStG wurde wie folgt ergänzt:

(1) ¹ Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen. ² **Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.** ³ **Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.**

§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG wurde wie folgt ergänzt:

¹¹ Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 [seit 1.1.2022: 50] Euro im Kalendermonat nicht übersteigen; **die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.**

² Koblank (2011) S. 3.

³ Bundesfinanzhof (2018, 1), Bundesfinanzhof (2018, 2).

Diese Gesetzesänderung wurde in einem Bericht des Finanzausschusses vom 7. November 2019 erläutert.⁴ Diese Erläuterungen und der Verweis auf das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) führten in der Praxis zu großer Unsicherheit.

Daher kündigte das Bundesfinanzministerium (BMF) für spätestens März 2020 ein Schreiben an, das die neu geschaffene Abgrenzung von Geldlohn und Sachbezug erläutern sollte. Dieses Schreiben wurde aber erst am 13. April 2021 mit über einem Jahr Verspätung veröffentlicht.⁵

Am 15. März 2022 veröffentlichte das BMF eine um einige Passagen erweiterte zweite Version dieses Schreibens. Dieses ersetzt die erste Version vom 13. April 2021.⁶ Daraus ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Regelungen, die seit 1. Januar 2020 gelten, wobei es eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 gab.

4. Sachbezüge

Sachbezüge im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen.

Ein Sachbezug liegt jedoch nicht vor, wenn der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung verlangen kann, selbst wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet.⁷

Seit 1. Januar 2020 werden nur noch die im Folgenden dargestellten drei Fälle als Sachbezüge anerkannt.

4.1 Waren

Als Sachbezug gelten physische Waren wie ein Buch, eine Powerbank, eine Bohrmaschine, ein T-Shirt und ähnliches.

4.2 Dienstleistungen

Auch Dienstleistungen, beispielsweise ein Wochenende in einem Wellnesshotel, gehören zu den Sachbezügen.

Hierzu gehören auch folgende in dem BMF-Schreiben vom 13. April 2021 ausdrücklich genannten Fälle:⁸

- Die Gewährung von Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber.
- Die Gewährung von Unfallversicherungsschutz, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht nach § 40b Absatz 3 EStG pauschal besteuert werden.
- Die Gewährung von Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglichem Zuschüssen zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken).

4.3 Gutscheine und Geldkarten

Als Sachbezug gelten laut § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG auch bestimmte Gutscheine und Geldkarten. Unter den Begriff „Gutschein“ fallen auch Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutschein-Apps. Mit „Geldkarten“ sind auch Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten gemeint.⁹

Neuerdings gelten diese nur noch dann als Sachbezug, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen
- und zusätzlich die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) regelt die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten in der Bundesrepublik Deutschland und setzt die Zahlungsdiensterichtlinie der Europäischen Union in nationales Recht um. § 2 ZAG regelt, welche Dienste keine Zahlungsdienste sind und daher nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden. Dort heißt es:

(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht

...

10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

⁴ Bericht des Finanzausschusses vom 7. November 2019

⁵ Bundesministerium der Finanzen (2021)

⁶ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 30.

⁷ Bundesfinanzhof (2018, 2) Rdnr. 16.

⁸ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 6-8.

⁹ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 3.

- a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,
- b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder
- c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;

Aus § 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG resultieren laut den BMF-Schreiben vom 13. April 2021 und vom 15. März 2022 vier Varianten von Gutscheinen oder Geldkarten, die als Sachbezüge anerkannt werden.

4.3.1 Bezug aus der Produktpalette des Ausstellers

Hierunter fallen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 10 a) ZAG Gutscheine oder Geldkarten, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus dessen Produktpalette zu beziehen. Aussteller kann der Arbeitgeber sein, wenn die Waren oder Dienstleistungen bei ihm bezogen werden können. Aussteller kann aber auch ein Dritter sein, bei dem die Waren oder Dienstleistungen bezogen werden können. Der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind nicht auf das Inland beschränkt.¹⁰ Beispiele:

- Einkaufsgutschein für den Werksverkauf des Arbeitgebers.
- Tankgutschein, die von einer Tankstelle ausgestellt wurde und dort zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigt.
- Tankgutschein, der vom Arbeitgeber ausgestellt wurde und zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in einer bestimmten Tankstelle berechtigt, wenn die Tankstelle auf Grund eines Rahmenvertrags direkt mit dem Arbeitgeber abrechnet.
- Karte eines Onlinehändlers, die zum Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dessen Produktpalette berechtigen (nicht jedoch, wenn sie in einem Marketplace auch für Produkte von Fremdanbietern einlösbar sind).

4.3.2 Begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen im Inland

Hierunter fallen ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 10 a) ZAG Gutscheine oder Geldkarten, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen zu beziehen. Dabei muss es sich um einen begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland handeln.¹¹ Dies gilt in folgenden Fällen als erfüllt:¹²

- Städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbände [oder im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle](#).
- Einkaufs- und Dienstleistungsverbände, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken, [oder im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle](#).
- Einkaufs- und Dienstleistungsverbände im Sinne der Buchstaben a oder b, die auf unmittelbar räumlich angrenzende zweistellige Postleitzahlen-Bezirke begrenzt sind. Städte und Gemeinden, die in zwei PLZ-Bezirke fallen, werden als ein PLZ-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser PLZ-Bezirke kann durch den Arbeitnehmer erfolgen.
- Von einer bestimmten Ladenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich. [Entsprechendes gilt, wenn sich der Arbeitnehmer vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens eine von mehreren Ladenketten eine auswählen darf.](#)

Beispiele:

- City-Card für 20 Euro, mit der man Vergünstigungen in Restaurants, bei Einkäufen oder kulturellen Veranstaltungen in Anspruch nehmen kann.
- Shopping-Card, die in allen Geschäften eines Outlet-Centers eingelöst werden kann.

¹⁰ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 9.

¹¹ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 9.

¹² Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 10.

- Shop-in-Shop Geschenkkarte, die in einem bestimmten Kaufhaus genutzt werden kann. In dem Kaufhaus werden Teile der Verkaufsflächen von anderen Firmen genutzt (Buchhändler, Modeshops), wo die Geschenkkarte ebenfalls für Einkäufe genutzt werden kann.
- Tankgutschein einer Tankstellenkette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in allen Tankstellen dieser Kette. Dabei spielt es keine Rolle, wie die einzelnen Tankstellen miteinander verbunden sind (selbständige Unternehmen, Genossenschafts- oder Konzernverbund, Agenturen oder Franchising).
- [Geschenkgutschein, der bei einem fiktiven Einkaufsverbund in folgenden unmittelbar benachbarten zweistelligen mit den Ziffern 52 beginnenden Postleitzahlenbezirken eingelöst werden kann: Aachen \(520..\), Herzogenrath \(52134\), Würselen \(52146\) und Stolberg \(522..\).](#)
- [Geschenkgutscheine von Baumarkt- und Drogeriemarktketten, unter denen der Arbeitnehmer auswählen kann.](#)

4.3.3 Sehr begrenzte Auswahlpalette

Hierunter fallen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 10 b) ZAG Gutscheine oder Geldkarten, die berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen; auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es hier nicht an.¹³

[Hierbei ist es nicht ausreichend, die Waren- oder Dienstleistungspalette lediglich über eine Händlerkategorie, beispielsweise den Merchant Category Code \(MCC\), zu begrenzen.](#)¹⁴ Der Merchant Category Code (MCC) ist eine vierstellige Nummer gemäß ISO 18245:2003,¹⁵ mit der ein Unternehmen nach der Art der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen klassifiziert werden kann. Mit Hilfe des MCC können Firmenkreditkarten so eingeschränkt werden, dass sie nur zur Bezahlung bei bestimmten Händlerkategorien vom Kreditkartenautorisierungssystem akzeptiert werden. Beispiele für Händlerkategorien gemäß MCC:¹⁶

- 5192 = Bücher, Zeitschriften und Zeitungen
- 5661 = Schuhläden
- 7298 = Health and Beauty Shops

Beispiele für Gutscheine oder Geldkarten mit einer sehr begrenzten Auswahlpalette:

- Personennah- und Fernverkehr für Fahrkarten, Zugrestaurant, Parkgelegenheiten, Car-Sharing
- Benzin, Diesel, Ladestrom
- Bezug der von Fitnesscentern angebotenen Waren oder Dienstleistungen
- Streamingdienste für Film und Musik
- Zeitungen und Zeitschriften (gedruckt oder online)
- Bücher, auch als Hörbücher oder Downloads
- Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (Beautykarten)
- Bekleidung einschließlich Schuhen und Accessoires wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (Waren, die der Erscheinung einer Person dienen)

4.3.4 Zweckkarten

Hierunter fallen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 10 c) ZAG Gutscheine oder Geldkarten, die nur berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (Zweckkarte). Hierbei kommt es auf die Anzahl der Akzeptanzstellen nicht an, die Einlösung muss aber im Inland erfolgen.¹⁷ Hierzu werden in dem BMF-Schreiben folgende Beispiele genannt:¹⁸

- Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken),
- Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen,
- Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nummer 34 EStG)

¹³ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 12.

¹⁴ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 12.

¹⁵ ISO 18245:2003

¹⁶ MCC Codes - Merchant Category Codes.

¹⁷ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 14.

¹⁸ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 16.

5. Keine Sachbezüge

Seit dem 1. Januar 2020 liegt kein Sachbezug vor, wenn der Arbeitgeber den Anspruch seines Arbeitnehmers auf folgende Weise erfüllt:

5.1 Zweckgebundene Leistungen

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Geld gewährt, damit sich dieser etwas zuvor Festgelegtes zum privaten Gebrauch kaufen kann, liegt kein Sachbezug vor. Beispiel:

- Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltabrechnung 30 Euro, mit denen dieser sich ein Buch kaufen soll. Diese zweckgebundene Leistung stellt keinen Sachbezug dar.

Dies gilt auch für Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitnehmer, wenn die Zahlung des Arbeitgebers mit der Auflage verbunden ist, dass der Arbeitnehmer mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.¹⁹

Dies gilt aber selbstverständlich nicht für durchlaufende Gelder, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben. Diese sind nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei. Beispiel:

- Ein Mitarbeiter erhält Geld, um für die Betriebskantine Brötchen einzukaufen. Dieses durchlaufende Geld ist steuerfrei.

5.2 Nachträgliche Kostenerstattung

Wenn der Arbeitgeber die Kosten für eine Ware oder Dienstleistung, die der Arbeitnehmer geschenkt bekommt, bei nachträglicher Vorlage der Rechnung erstattet, liegt kein Sachbezug vor. Beispiel:

- Der Arbeitnehmer kauft sich ein Buch und bekommt den Preis gegen Vorlage der Quittung vom Arbeitgeber erstattet. Diese nachträgliche Kostenerstattung stellt keinen Sachbezug dar.

Wenn der Arbeitgeber einen Gutschein für eine bestimmte Ware gibt, auf Grund dessen der Arbeitnehmer zunächst in Vorleistung tritt und ihm der Arbeitgeber die Kosten nachträglich erstattet, gilt dies ebenfalls als nachträgliche Kostenerstattung.²⁰ Beispiel:

- Der Arbeitnehmer erhält einen Gutschein für ein Buch, das er sich selbst kauft. Der Kaufpreis bekommt er gegen Vorlage von Gutschein und der Quittung vom Arbeitgeber erstattet. Diese nachträgliche Kostenerstattung stellt keinen Sachbezug dar.

Dies gilt aber selbstverständlich nicht für Auslagenersatz, wenn die bezogene Ware oder Dienstleistung nicht für den privaten Gebrauch des Arbeitnehmers bestimmt ist. Dieser ist nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei. Beispiel:

- Ein Mitarbeiter reicht am Ende einer Dienstreise seine Belege für die Reisekosten ein und bekommt diese erstattet. Dieser Auslagenersatz ist steuerfrei.

5.3 Gesetzliche Zahlungsmittel

Im Inland gültige gesetzliche Zahlungsmittel oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren ausländischen Währung gelten nicht als Sachbezug.²¹ Beispiel:

- Ein 20-Dollar-Schein stellt keinen Sachbezug dar.

Dies gilt aber nicht für Zahlungsmittel (z. B. Sonderprägungen), wenn der übliche Endpreis vom Nennwert abweicht.²² Beispiel:

- Eine Goldmünze „American Eagle“ im Wert von 200 Euro mit Nennwert 5 Dollar stellt einen Sachbezug dar.

5.4 Gutscheine oder Geldkarten

Kein Sachbezug sind Gutscheine oder Geldkarten, die nicht die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Diese Kriterien werden in folgenden Fällen nicht erfüllt:

5.4.1 Kein ausschließlicher Bezug von Waren oder Dienstleistungen

Gutscheine oder Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechneten.²³ Dies betrifft insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die

¹⁹ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 18.

²⁰ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 3.

²¹ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 19.

²² Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 19.

- über eine Barauszahlungsfunktion verfügen; es ist nicht zu beanstanden, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt **oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen** werden können; dies gilt auch bei einem monatlichen Wechsel z.B. der Ladenkette im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte,
 - über eine eigene IBAN verfügen,
 - für Überweisungen (z. B. PayPal) verwendet werden können,
 - für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) **oder Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ethereum)** verwendet werden können oder
 - als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können oder
 - **ausschließlich berechtigen, sie gegen andere Gutscheine oder Geldkarten einzulösen** (z. B. Gutscheinportale), da der alleinige Bezug eines weiteren Gutscheins oder einer weiteren Geldkarte kein Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG ist. Dies gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sichergestellt ist, dass
 - die Einlösung nur gegen andere Gutscheine oder Geldkarten erfolgen kann, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und
 - dem Arbeitnehmer das Guthaben erst nach Auswahl des anderen Gutscheins oder der anderen Geldkarte zur Verfügung steht.
- Ein Beispiel hierfür ist die Auswahl vor Freischaltung eines Gutscheincodes oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte.

5.4.2 Geldsurrogate

Mit Geldsurrogaten²⁴ sind insbesondere Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Kreditkarten gemeint, die überregional und ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.²⁵ Beispiel:

- Ein Arbeitnehmer erhält eine Prepaid-Kreditkarte, die monatlich mit 50 Euro aufgeladen wird und mit der man weltweit bei 30 Millionen Akzeptanzstellen einkaufen kann.

5.4.3 Keine sehr begrenzte Auswahlpalette

Kein Sachbezug sind Gutscheine oder Geldkarten, die in einem Marketplace eingelöst werden können, wenn dieser virtuelle Marktplatz keine sehr begrenzte Auswahlpalette hat, sondern eine Vielzahl von Produkten bei einer Vielzahl von Händlern anbietet.²⁶ Beispiel:

- Amazon-Einkaufsgutschein.

Bei Amazon kann nahezu jedes Produkt, das man auf diesem Planeten kaufen kann, erworben werden. Daher stellt dieser Gutschein de facto ein Geldsurrogat dar.

5.4.4 Vielzahl von Akzeptanzstellen ohne Sortimentsbegrenzung

Kein Sachbezug sind Gutscheine oder Geldkarten, die bei einer Vielzahl von Akzeptanzstellen ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Sortiment eingelöst werden können.²⁷ Beispiel:

- Wunschgutschein, der bei Zalando, Adidas, Thalia, Swarovski und weiteren über fünfhundert teilnehmenden Einzelhandelsunternehmen eingelöst werden kann.

Mit diesem Gutschein können nahezu unbegrenzt viele verschiedene Produkte erworben werden. Daher stellt auch dieser Gutschein de facto ein Geldsurrogat dar.

5.5 Übergangsregelung bis 31.12.2021

Für Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, gab es eine Übergangsregelung. Sie waren in den Jahren 2020 und 2021 als Sachbezug anzuerkennen, auch wenn sie die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG nicht erfüllten.²⁸

²³ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 24.

²⁴ Von lat. *surrogatum* = Ersatz. Es handelt sich um das Partizip Perfekt Passiv von *subrogare/surrogare* = jemanden anstelle eines anderen auswählen

²⁵ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 23.

²⁶ Weber S. 9.

²⁷ Weber S. 10.

Daher könnte man im Ideenmanagement auch mit einer Prämie in Form eines Amazon-Einkaufsgutscheins die damalige 44-Euro Freigrenze noch bis zum 31. Dezember 2021 ausnutzen.

Diese Übergangsregelung galt auch für die Sozialversicherungsbeiträge: Soweit Gutscheine und Geldkarten bis zum 31. Dezember 2021 von der Finanzverwaltung beispielsweise auf Grund des 50-Euro-Freibetrags als steuerfreier Sachbezug angesehen wurden, waren sie in der Sozialversicherung beitragsfrei.²⁹

6. 50-Euro-Freigrenze

Bei der monatlichen 50-Euro-Freigrenze ist zu beachten, dass sie nur dann gilt, wenn alle Sachzuwendungen an einen Mitarbeiter in Summe die 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen. Nur dann sind diese Sachzuwendungen steuerfrei.

Wird die Grenze im Kalendermonat überschritten, sind alle Sachzuwendungen dieses Kalendermonats zu versteuern: es ist kein *Freibetrag*, sondern eine *Freigrenze*.

Diese Freigrenze wurde laut Jahressteuergesetz 2020 ab 1. Januar 2022 auf 50 Euro erhöht.³⁰

Bei Gutscheinen und Geldkarten ist der Zeitpunkt des Zuflusses in den Lohnsteuerrichtlinien 2015 wie folgt geregelt:³¹

- Bei Gutscheinen und Geldkarten, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, fließt der geldwerte Vorteil im Kalendermonat der Einlösung beim Arbeitgeber zu.
- Bei Gutscheinen, die bei einem Dritten einzulösen sind, fließt der geldwerte Vorteil im Kalendermonat der Hingabe des Gutschein durch den Arbeitgeber zu.
- Bei Geldkarten, die bei einem Dritten einzulösen sind, fließt der geldwerte Vorteile im Kalendermonat der Aufladung des Guthabens zu.

Die Freigrenze greift laut dem erweiterten § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG bei Gutscheinen und Geldkarten inzwischen nur noch, wenn es sich um Sachbezüge handelt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden. Dieses Kriterium wird aber bei Prämien für Verbesserungsvorschläge im Rahmen des Ideenmanagements grundsätzlich erfüllt und führt damit zu keiner Änderung.

Der 4%-Abschlag, um den der geldwerte Vorteil einer Sachzuwendung gemindert werden kann, gilt laut Lohnsteuerrichtlinien 2015 nicht für Gutscheine oder Geldkarten mit einem in Euro lautenden Höchstbetrag.³²

Entstehen dem Arbeitgeber für das Bereitstellen oder das Aufladen von Geldkarten Kosten, liegt kein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor.³³ Diese Kosten sind bei der Frage, ob die Freigrenze überschritten ist, keine Rolle.

²⁸ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 30.

²⁹ Weber S. 3.

³⁰ Koblank (2020) S. 1.

³¹ R 38.2 Absatz 3 LStR 2015:

(3) ¹Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält.

²Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.

³² R 8.1 Absatz 2 Satz 3 und 4 LStR 2015:

³Erhält der Arbeitnehmer eine Ware oder Dienstleistung, die nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG zu bewerten ist, kann sie aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn als Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt, ein Sachbezug durch eine (zweckgebundene) Geldleistung des Arbeitgebers verwirklicht oder ein Warengutschein mit Betragsangabe hingegeben wird.

³³ Bundesministerium der Finanzen (2022) Rdnr. 3.

7. Literatur

- Bundesfinanzhof (2018, 1): Urteil vom 7. Juni 2018, Aktenzeichen VI R 13/16. [Online](#).
- Bundesfinanzhof (2018, 2): Urteil vom 4. Juli 2018, Aktenzeichen VI R 16/17. [Online](#).
- Bundesministerium der Finanzen (2021): *Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug; Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG*, 13. April 2021, BStBl I 2021 S. 624. [Online](#).
- Bundesministerium der Finanzen (2022): *Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug; Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG*, 15. März 2022. [Online](#).
- Deutscher Bundestag (2019): Bericht des Finanzausschusses vom 7. November 2019, Drucksache 19/ 14909, S. 44-45. [Online](#).
- International Organization for Standardization: *ISO 18245:2003: Retail financial services - Merchant category codes*. [Online](#).
- Koblack, Peter (2011): *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile*. [EUREKA impulse 2/2011](#).
- Koblack, Peter (2020): *44-Euro-Freigrenze wird auf 50 Euro erhöht. Änderung tritt laut Jahressteuergesetz 2020 ab 1. Januar 2022 in Kraft*. [EUREKA impulse 12/2020](#).
- *MCC Codes - Merchant Category Codes*. Auf web-payment-software.com, abgerufen am 24. März 2022.
- Weber, Susanne: *Lohnsteuerliche Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten. BMF nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug Stellung*. NWB Nr. 20 vom 21. Mai 2021.

Impressum:

EUREKA impulse 3/2020 · ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12 · D-73431 Aalen
eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

© 2020, 2022 Peter Koblack

Deutsche Nationalbibliothek: d-nb.info/1224194977

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter koblack.com/bestofkoblack.htm.